

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen
Telefon
Fax
E-Mail
Internet

056 619 92 05
056 619 91 80
gemeinderat@wohlen.ch
www.wohlen.ch

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

012

14. Januar 2013

Bericht und Antrag 12115

Überprüfung

- **Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen**
- **Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Zuständigkeiten

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. e) der Gemeindeordnung Wohlen beschliesst der Einwohnerrat, unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums, über die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates.

Ausgehend von § 18 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates Wohlen richten sich die Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Mitglieder des Einwohnerrates sowie für die Kommissionen des Einwohnerrates und des Gemeinderates nach einem separaten, vom Einwohnerrat erlassenen Reglement (Abs. 1). Dieses Reglement wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft (Abs. 2).

Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen

Das Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen wurde letztmals an der Einwohnerratssitzung vom 27. August 2001 angepasst und per 1. Januar 2002, auf den Beginn der Amtsperiode 2002-2005, in Kraft gesetzt.

An seiner Sitzung vom 5. Dezember 2005 ist der Einwohnerrat auf die vom Gemeinderat beantragten Anpassungen dieses Reglements nicht eingetreten. Der Gemeinderat hat den Bericht und Antrag 11161, welcher auch die Anpassung dieses Reglements gestützt auf den ursprünglichen Antrag vom 14. November 2005 beinhaltet, anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 12. Oktober 2009 zurückgezogen. Dabei wurde in Aussicht gestellt, dass die Überprüfung des Reglements in einer Arbeitsgruppe, welcher sämtliche Fraktionen des Einwohnerrates angehören, erfolgen wird.

Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen

Das Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns wurde letztmals an der Einwohnerratssitzung vom 5. Dezember 2005 angepasst und per 1. Januar 2006, auf den Beginn der Amtsperiode 2006-2009, in Kraft gesetzt.

Mit Bericht und Antrag 11161 hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2009 beantragt, dieses Reglement hinsichtlich der Amtsperiode 2010-2013 unverändert zu belassen. Aufgrund verschiedener Änderungsanträge der Geschäftsprüfungskommission hat der Gemeinderat die Vorlage zurückgezogen und in Aussicht gestellt, dass die Überprüfung des Reglements in einer Arbeitsgruppe, welcher sämtliche Fraktionen des Einwohnerrates angehören, erfolgen wird.

2. Ziele

Der Gemeinderat hat den Bericht und Antrag 11161 anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 12. Oktober 2009 zurückgezogen. Dem Einwohnerrat wurde in dieser Angelegenheit bisher kein neuer Bericht und Antrag zur Beschlussfassung unterbreitet. Es wurde seitens des Gemeinderates unterlassen, die Reglemente für die laufende Amtsperiode 2010-2013 zu überprüfen und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Im Hinblick auf die Amtsperiode 2014-2017 will der Gemeinderat sowohl das Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen als auch das Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen überarbeiten und per 1. Januar 2014 in Kraft setzen. Die eingesetzte Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass es keinen Sinn macht, Anpassungen an den Reglementen für den Rest der Amtsperiode 2010-2013 vorzunehmen.

Ziel der Vorlage ist es, die erwähnten Reglemente zu überarbeiten, sodass vor den Wahlen hinsichtlich der Amtsperiode 2014-2017 Klarheit über die Bestimmungen in diesem Zusammenhang besteht.

3. Vorgehen

Gemäss seiner an der Einwohnerratssitzung vom 12. Oktober 2009 in Aussicht gestellten Vorgehensweise hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe, welcher sämtliche im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen angehören, gebildet. Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Walter Dubler, Gemeindeammann
- Matthias Jauslin, Vizeammann
- Bruno Bertschi, Vertreter Fraktion SVP
- Christian Lanz, Vertreter Fraktion SVP
- Ariane Gregor, Vertreterin Fraktion CVP
- Corina Roeleven, Vertreterin Fraktion CVP
- Benno Kohli, Vertreter Fraktion FDP/Dorfteil Anglikon (Rücktritt aus Einwohnerrat per 22.11.2011)
- Thomas Geissmann, Vertreter Fraktion FDP/Dorfteil Anglikon (nachnominiert anstelle Benno Kohli)
- Corinne Manimanakis, Vertreterin Fraktion SP
- Anna Keller, Vertreterin Fraktion Grüne
- Maja Meier, Vertreterin Fraktion Grünliberale/Freis Wohle/EVP

Die Arbeitsgruppe hat an insgesamt vier Sitzungen über das Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen sowie das Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen beraten und Änderungen vorgenommen. Dabei lagen auch Reglemente anderer vergleichbarer Gemeinden des Kantons Aargau vor.

In den Anhängen 1 und 2 sind die vorgeschlagenen Änderungen synoptisch dargestellt. Die Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe sind rot markiert. Diese wurden vom Gemeinderat grösstenteils übernommen. Der Gemeinderat hat nachträglich eigene Vorschläge eingebracht. Diese Vorschläge sind blau markiert.

4. Erläuterung Reglementsänderungen

Die in den vorliegenden Reglementen beantragten Anpassungen sind grossmehrheitlich kostenneutral. Folgende Bestimmungen sind hinsichtlich der Auslagen für die Gemeinde relevant:

Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen

- | | | |
|-----|--------------|--|
| § 2 | Einwohnerrat | Bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden (z. B. Behandlung Voranschlag) ist neu vorgesehen, dass den Mitgliedern des Einwohnerrates das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet wird. Weil die Einwohnerratssitzungen nur selten länger als vier Stunden dauern, ist nicht davon auszugehen, dass der Gemeinde dadurch wesentliche Mehrausgaben entstehen. |
| § 3 | Gemeinderat | <p>Die Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder sollen unverändert bleiben, weshalb in diesem Zusammenhang für die Gemeinde keine Mehrausgaben entstehen werden.</p> <p>Ein Gemeinderatsmandat kann in der heutigen Zeit nicht mehr ausschliesslich nach dem Feierabend bewältigt werden. Es ist nötig, während der normalen Arbeitszeit präsent sein zu können. Dies wiederum bedingt, dass Gemeinderäte, welche in einem Betrieb angestellt sind, ihr Arbeitspensum reduzieren müssen. Dies hat zur Folge, dass sich auch die Leistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule, BVG) verringern. Um dies zu kompensieren sollen nach den Vorstellungen des Gemeinderates die Gemeinderatsmitglieder die Möglichkeit haben, sich bei der Pensionskasse, bei welcher das Gemeindepersonal versichert ist, mitzuversichern.</p> <p>Solche Regelungen bestehen beispielsweise in Aarau, Baden, Spreitenbach und Zofingen.</p> <p>Aufgrund der jetzigen Konstellation des Gemeinderates würden sich die jährlichen Mehrkosten für die Gemeinden in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder, auf insgesamt rund CHF 16'000.00 belaufen.</p> <p>Seitens der Arbeitsgruppe wurde vorgeschlagen, dass die dem Verwaltungsrat der IB Wohlen AG angehörenden Mitglieder des Gemeinderates die Hälfte des entsprechenden Honorars der Gemeindekasse abliefern. Dies würde zu einer Entlastung der Gemeinderechnung führen. Der Gemeinderat sieht von einer solchen Regelung ab. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates der IB Wohlen AG sollen als Verantwortungsträger gleich behandelt werden und das ihnen zustehende Verwaltungsrats honorar behalten können.</p> <p>Zudem gilt zu berücksichtigen, dass in den Städten, bei welchen die Stadträte Teile ihrer Verwaltungshonorare in die Stadtkasse abzuliefern haben, die Stadträte eine höhere Basisentschädigung erhalten als in Wohlen.</p> |

- | | | |
|-----|--------------|--|
| § 4 | Schulpflege | Die Entschädigungen der Schulpflegemitglieder sollen unverändert bleiben. Bezüglich der Versicherung bei der Pensionskasse sollen die gleichen Möglichkeiten wie für den Gemeinderat bestehen. |
| § 5 | Kommissionen | Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder sollen unverändert bleiben. Somit entstehen für die Gemeinde keine Mehrausgaben. |

Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen

- | | | |
|-----|-----------|---|
| § 2 | Pensum | Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit mit einem Pensum von 100 % aus. Neu soll es jedoch möglich sein, dass der Amtsinhaber sein Arbeitspensum um maximal 20 % reduziert. Der Entscheid liegt einzig und allein beim Amtsinhaber. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit mindern sich die Lohnaufwände der Gemeinde in diesem Zusammenhang entsprechend. |
| § 3 | Besoldung | <p>In der Zeit von 1990 bis 2001 erfolgte die Besoldung in Relation zum Maximum des Besoldungsreglements für Gemeindepersonal. Im Jahr 2001 verlangte der Einwohnerrat gegen den Willen des damaligen Gemeinderates ausdrücklich eine Abstufung der Besoldung nach Amtsperioden. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) stellte damals einen Rückweisungsantrag mit der Forderung nach Einführung von einer Lohnabstufung nach Dienstalter oder ähnlichen Kriterien. Der Rückweisungsantrag der GPK wurde angenommen. Danach wurde eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern des Gemeinderates und der Einwohnerratsfraktionen eingesetzt. Diese unterbreitete einen Vorschlag mit der gewünschten Lohnabstufung nach Dienstalter. Im Einwohnerrat lobten alle Fraktionen die neue Lösung und hiessen das geänderte Reglement einstimmig gut. Die Abstufung der Besoldung nach Amtsperioden wurde dann auf den 1. Januar 2002 eingeführt. Jetzt schlägt die Arbeitsgruppe die Rückkehr zum ursprünglichen Besoldungssystem vor. Unabhängig von der Dauer der Amtstätigkeit ist neu vorgesehen, dass auf dem Maximalbetrag des Gehaltsbands 8 gemäss geltendem Personalreglement, die Besoldung mit einem Zuschlag von generell 15 % ausgerichtet wird. Gegenüber der bisherigen Regelung führt dies für die Gemeinde in der 1. und 2. Amtsperiode zu Mehrauslagen, während dem sich ab der 3. Amtsperiode die Lohnsumme reduziert.</p> <p>Aufgrund der Vorgeschichte im Einwohnerrat und der Tatsache, dass auch andere Gemeinden und Städte Lohnabstufungen nach Dienstalter haben, sieht der Gemeinderat keinen Grund um nach zwölf Jahren wieder zum ursprünglichen System zurückzukehren.</p> |
| § 4 | Spesen | <p>Mit Rücksicht auf die heutigen Gegebenheiten ist vorgesehen, dass die jährlichen Pauschalspesen von bisher CHF 2'400.00 auf neu CHF 5'000.00 erhöht werden. Dies ergibt für die Gemeinde Mehraufwände im Umfang von CHF 2'600.00 pro Jahr. Im Vergleich zu anderen grösseren Aargauer Gemeinden ist dies noch immer eine bescheidene Lösung.</p> <p>Der Gemeinderat schliesst sich diesem Vorschlag der Arbeitsgruppe an. Gestützt auf das Musterreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) nimmt der Gemeinderat Präzisierungen vor. Das Spesenreglement der SSK ist für die Privatwirtschaft und für Nonprofitorganisationen verbindlich. Mit dem Vorschlag des Gemeinderates wird eine klare Regelung geschaffen, welche für die amtsinhabende Person und auch die Finanzkommission, welche die Rechnung prüft, Klarheit und Transparenz schafft.</p> |

§ 6 Abgangs-
entschädigung

Es ist vorgesehen, die Abgangsentschädigung neu zu regeln. Die Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann soll bereits nach dem 1. Wahlgang möglich sein. Zudem wird die Abstufung der Abgangsentschädigung neu geregelt. Es ist vorgesehen, dass bereits ab der 2. Amtsperiode (ab 5. Amtsjahr) eine ganze Jahresbruttobesoldung ausgerichtet werden soll. Bisher wurde ab der 4. Amtsperiode (ab 13. Amtsjahr) 100 % der letzten Jahresbruttobesoldung ausgerichtet. Diesbezüglich kann eine Mehrbelastung für die Gemeinde eintreten.

5. Schlussbetrachtung

Die vom Gemeinderat nach einem Vorschlag der Arbeitsgruppe überarbeiteten Reglemente wurden formell und materiell angepasst. Diese sollen per 1. Januar 2014 in Kraft treten. Damit soll hinsichtlich der Wahlen im Jahr 2013 für die Amtsperiode 2014-2017 Klarheit geschaffen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen nehmen Rücksicht sowohl auf die heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse als auch auf die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Wohlen.

Die späte Bearbeitung dieses Reglements hat zur Folge, dass der Gemeinde in der laufenden Amtsperiode 2010-2013 gegenüber der letzten Amtsperiode keine Mehrkosten entstehen.

Die von der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge betreffend Einwohnerrat, Schulpflege und Kommissionen wurden vom Gemeinderat unverändert übernommen. Der Gemeinderat machte jedoch in wenigen Punkten, welche ihn selber betreffen, eigene Vorschläge. Der Gemeinderat bittet den Einwohnerrat die Reglemente gemäss seinem Vorschlag zu beschliessen.

6. Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgende Anträge:

- 1. Die Änderungen des Reglements über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen seien gemäss Vorschlag des Gemeinderates zu beschliessen und auf 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.**
- 2. Die Änderungen des Reglements zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen seien gemäss Vorschlag des Gemeinderates zu beschliessen und auf 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.**

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Anhang 1
Synopsis Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen
- Anhang 2
Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen

Geht an

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien